Relevante Bestimmungen Sportstätte – Betretung/Sportausübung/Sportveranstaltung – Gegenüberstellung - vereinfacht
Stand per 29.5.2020

Sportstätte	Zulässig	Maßnahmen
ACHTUNG: Die unten angeführten Abstandsregeln gelten nicht für Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen !!!!		
Betretung von Sportstätten		
Outdoor Indoor	Ja (§ 8/1 iVm § 1/1) Ja (§ 8/1 iVm § 2/1/Z 1-3)	 1 Meter Abstand keine MNS-Pflicht 1 Meter Abstand Betretender: MNS-Pflicht Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen)
Outdoor	Ja (§ 8/2)	 2 Meter Abstand – kurzfristige Unterschreitung zulässig 1 Meter Abstand von Trainern – kurzfristige Unterschreitung zulässig keine MNS-Pflicht für Teilnehmer
• Indoor	Ja (§ 8/2)	 2 Meter Abstand – kurzfristige Unterschreitung zulässig 1 Meter Abstand von Trainern – kurzfristige
Sportausübung Outdoor Mannschaftssport-Berufssportler	Ja (§ 8/3 und 4)	 Kein Mindest-Abstand, wenn COVID-19 Präventionskonzept* (durch Mannschaftsarzt) vorherige negative Testung Nachtestung bei Infektion keine MNS-Pflicht für Teilnehmer
Bis 100 Personen indoor	Ja (§ 10/2)	 1 Meter Abstand Betreten und Aufenthalt: MNS-Pflicht Zugewiesene/gekennzeichnete Sitze (auf diesen keine MNS-Pflicht, aber 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere geeignete Schutzmaßnahme) Keine zugewiesenen/gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand (aber MNS-Pflicht) Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen)

Relevante Bestimmungen Sportstätte – Betretung/Sportausübung/Sportveranstaltung – Gegenüberstellung - vereinfacht
Stand per 29.5.2020

Bis 100 Personen outdoor	Ja (§ 10/2)	1 Meter Abstand
		 bei zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitzen Unterschreiten bei anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig
		 Keine zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand
		 Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber
		 wohl nicht die Teilnehmer) Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen, da
		Kundenbereich von Betriebsstätte)
Bis 250 Personen indoor	Ab 1.7.2020 (§ 10/2)	<u>COVID-19 Präventionskonzept*</u>1 Meter Abstand
		Betreten und Aufenthalt: MNS-Pflicht
		Zugewiesene/gekennzeichnete Sitze (auf
		diesen keine MNS-Pflicht, aber 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere
		geeignete Schutzmaßnahme)
		 Keine zugewiesenen/gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand (aber MNS-Pflicht)
		Personen die zur Durchführung erforderlich
		sind, sind nicht einzurechnen
		(keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer)
		Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere
		geeignete Schutzvorrichtungen)
Bis 500 Personen outdoor	Ab 1.7.2020	COVID-19 Präventionskonzept*
	(§ 10/2)	1 Meter Abstand
		bei zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitzen
		Unterschreiten bei anderen geeigneten
		Schutzmaßnahmen zulässig
		 Keine zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand
		 Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen
		(keine Definition, wer das ist, dies sind aber
		wohl nicht die Teilnehmer)
		Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere
		geeignete Schutzvorrichtungen, da
D. 500 D	AL 4.0.2020	Kundenbereich von Betriebsstätte)
Bis 500 Personen indoor	Ab 1.8.2020	COVID-19 Präventionskonzept*
	(§ 10/2)	 1 Meter Abstand Betreten und Aufenthalt: MNS-Pflicht
		Zugewiesene/gekennzeichnete Sitze (auf
		diesen keine MNS-Pflicht, aber 1 Meter
		Abstand oder bei Unterschreiten andere
		geeignete Schutzmaßnahme)
		 Keine zugewiesenen/gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand (aber MNS-Pflicht)
		Personen die zur Durchführung erforderlich
		sind, sind nicht einzurechnen

Relevante Bestimmungen Sportstätte – Betretung/Sportausübung/Sportveranstaltung – Gegenüberstellung - vereinfacht
Stand per 29.5.2020

Bis 750 Personen outdoor	Ab 1.8.2020 (§ 10/2)	 (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen) COVID-19 Präventionskonzept* 1 Meter Abstand bei zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitzen Unterschreiten bei anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig Keine zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere
		geeignete Schutzvorrichtungen, da Kundenbereich von Betriebsstätte)
Bis 1000 Personen indoor	Ab 1.8.2020 (§ 10/4)	 Behördliche Bewilligung COVID-19 Präventionskonzept* 1 Meter Abstand Betreten und Aufenthalt: MNS-Pflicht Zugewiesene/gekennzeichnete Sitze (auf diesen keine MNS-Pflicht, aber 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere geeignete Schutzmaßnahme) Keine zugewiesenen/gekennzeichneten Sitze: 1 Meter Abstand (aber MNS-Pflicht) Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen)
Bis 1250 Personen outdoor	Ab 1.8.2020 (§ 10/4)	 Behördliche Bewilligung COVID-19 Präventionskonzept* 1 Meter Abstand bei zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitzen Unterschreiten bei anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig Keine zugewiesenen/ gekennzeichneten Sitze: Meter Abstand Personen die zur Durchführung erforderlich sind, sind nicht einzurechnen (keine Definition, wer das ist, dies sind aber wohl nicht die Teilnehmer) Mitarbeiter: MNS-Pflicht (oder andere geeignete Schutzvorrichtungen, da Kundenbereich von Betriebsstätte)

Relevante Bestimmungen Sportstätte – Betretung/Sportausübung/Sportveranstaltung – Gegenüberstellung - vereinfacht
Stand per 29.5.2020

Schulung, Aus- und Fortbildungen	Ja (§ 10/9)	 1 Meter Abstand oder bei Unterschreiten andere geeignete Schutzmaßnahme) MNS-Pflicht oder wenn nicht andere geeignete Schutzmaßnahme) Keine MNS-Pflicht für Vortragende bzw Teilnehmer, wenn auf deren Sitzplätzen
Sitzungen von Vereinsleitungsorganen bzw Mitgliederversammlungen	Ja (§ 10/11 Lit 4 und 6)	Die Einschränkungen des § 10 (Mindestabstand bzw MNS-Pflicht) gelten nicht für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken (soweit erforderlich) und Organen von juristischen Personen (Verein ist juristische Person, Leitungsorgan und Mitgliederversammlung sind dessen Organe). Es können aber die Bestimmungen und Einschränkungen des ausgewählten Versammlungsortes gelten (bspw Hotels)

* COVID-19- Präventionskonzept nach

§ 8 Abs 4 (für Mannschaftsport)

Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

- 1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
- 2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
- 3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
- 4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
- 5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
- 6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
- 7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
- 8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

§ 10 Abs 5 (für Veranstaltungen):

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

- 1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- 2. spezifische Hygienevorgaben,
- 3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- 5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

WEITERE ANMERKUNGEN/KLARSTELLUNGEN:

Umkleideräumlichkeiten, WC/Duschen (wenn in geschlossenen Räumen) gelten als Indoor.

Daher gilt grundsätzlich auch in Duschen offenkundig MNS-Pflicht bzw Mindestabstand, da § 5 VO (keine MNS-Pflicht für Kunden (nicht Mitarbeiter) in Feuchträume, wie Duschen und Schwimmhallen) nur für Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz gilt (darunter fallen Hallenbäder, Freibäder etc aber keine Duschen in Sportstätten (außer in Bädern als sogen. Nebeneinrichtungen).

Weiters gilt für Gastronomie bei einer Veranstaltung jedenfalls § 6 (sohin u.a. 6.00-23.00 Uhr, 1 Meter-Abstand, 4 Personen/Tisch), MNS-Pflicht für Mitarbeiter, MNS-Pflicht für Kunden beim Betreten/Aufenthalt außer am Tisch.